

## § 241 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

---

### Sechster Teil – Insolvenzplan -> Zweiter Abschnitt – Annahme und Bestätigung des Plans

**Titel:** Insolvenzordnung (InsO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** InsO

**Gliederungs-Nr.:** 311-13

**Normtyp:** Gesetz

#### § 241 InsO – Gesonderter Abstimmungstermin

(1) <sup>1</sup>Das Insolvenzgericht kann einen gesonderten Termin zur Abstimmung über den Insolvenzplan bestimmen. <sup>2</sup>In diesem Fall soll der Zeitraum zwischen dem Erörterungstermin und dem Abstimmungstermin nicht mehr als einen Monat betragen.

(2) <sup>1</sup>Zum Abstimmungstermin sind die stimmberechtigten Beteiligten und der Schuldner zu laden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Aktionäre oder Kommanditaktionäre. <sup>3</sup>Für diese reicht es aus, den Termin öffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Für börsennotierte Gesellschaften findet § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. <sup>5</sup>Im Fall einer Änderung des Plans ist auf die Änderung besonders hinzuweisen.